

Der Verkauf des Stückwurstzeuges nach Gewicht.

Wien, 13. Juli.

Die Kundmachung des Magistrats, betreffend den Verkauf des sogenannten Stückwurstzeuges nach Gewicht, besagt: Im Gebiete der Stadt Wien darf das sogenannte Stückwurstzeug (Frankfurter, Knackwürste, Augsburger usw.) im nicht zubereiteten Zustande nur nach Gewicht verkauft werden; als Gewichtseinheit für den Verkauf wird 1 Dekagramm vorgeschrieben. Die Wahl der Gewichtsmenge des einzelnen Wurststückes bleibt dem Ermessen des Erzeugers überlassen. Fleischhändler, Selbwarenverschleißer und jene Gewerbsleute, die Stückwurstzeug im nicht zubereiteten Zustande feilbieten, sind verpflichtet, diese Wurstwaren dem Käufer zuzuwägen und um den im vorgeschriebenen Preistarife ersichtlich zu machenden Preise abzugeben. Zu diesem Zwecke haben sie im Verschleißlokal Wage und Gewicht bereit zu halten. Uebertretungen werden mit Geldstrafen bis zu 400 K. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. Diese Kundmachung tritt am 16. d. in Kraft.